

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes
Bad Segeberg
für das
Haushaltsjahr 2025**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2025

Stand: Dezember 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.126.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.126.000,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haus-
haltsausgleich

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.636.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.636.200,00 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.072.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.072.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.033.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.320.000,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 34,6880 Stellen |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird auf der Grundlage des § 56 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 der Schulverbandssatzung auf 6.690.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung Seiten 129 – 131 des Haushaltsplanes. Maßgebend für die endgültige Verteilung sind die verbindlichen Finanzkraftzahlen für 2025.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 57 (Abschreibungen) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Bad Segeberg, den 18. Dezember 2024

L.S.

gez. Toni Köppen
Schulverbandsvorsteher